

Satzung des City-Management Donaueschingen e.V. – Wir für Donau

Präambel

Aus Gründen der Vereinfachung wird in der gesamten Satzung nur die maskuline Form verwendet. Sie steht aber gleichermaßen und gleichbedeutend für alle Geschlechtsformen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt, nach Eintragung in das Vereinsregister, den Namen **City-Management Donaueschingen e.V. - Wir für Donau**
2. Der Verein hat seinen Sitz in Donaueschingen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Durchführung von unterschiedlichen Maßnahmen, welche die Attraktivität Donaueschingens als Einkaufs-, Wohn- und Erlebnisstadt, sowie als Industriestandort fördern.
2. Aufgabe des Vereins ist es insbesondere, das partnerschaftliche Miteinander von Einzelhandel, Gastronomie, Dienstleistern, Angehörigen der freien Berufe, Handwerkern, Hausbesitzern, Vereinen, Institutionen, Kirchen und der Stadt Donaueschingen zu organisieren und durch die Bündelung aller Kräfte den Standort Donaueschingen nachhaltig zu stärken.
3. Mittel des Vereins dürfen nur zielführend im Sinne der Satzung verwendet werden.
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Stadt Donaueschingen und der Gewerbeverein Donaueschingen e.V. werden Mitglieder des Vereins.

Im Rahmen seiner Mitgliedschaft nimmt der Gewerbeverein Donaueschingen e.V. die Interessen seiner Mitglieder im Verhältnis zum City-Management Donaueschingen e.V. wahr.

2. Dem Verein können zudem voll geschäftsfähige natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen beitreten, die ihren Wohn-, Geschäfts-, Filial- oder Vereinssitz in Donaueschingen haben oder Grundeigentümer in Donaueschingen sind.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich einzureichen.
4. Über die Aufnahme entscheiden die anwesenden Vorstandsmitglieder mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit. Danach wird der Eintritt wirksam.

Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstands, kann der Antragsteller binnen eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids in Textform beim Vorstand

Satzung des City-Management Donaueschingen e.V. – Wir für Donau

Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Ausschuss. Seine Entscheidung ist nicht anfechtbar.

5. Mit dem Antrag erkennt der Antragsteller für den Fall seiner Aufnahme diese Satzung an.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Austrittserklärung in Textform – die gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu erklären ist;
 - Tod, bei juristischen Personen durch Wegfall, Liquidation oder Auflösung;
 - Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitgliedes oder Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse;
 - Streichung von der Mitgliedsliste: Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens 3 Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
 - Ausschluss aus dem Verein aus einem der folgenden Gründe: Grober Verstoß gegen die Vereinssatzung oder den Vereinszweck oder Schädigung des Vereins durch das Verhalten des Mitglieds.
2. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen erheblich verstoßen hat, durch Beschluss des Ausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Ausschuss oder schriftlich zu rechtfertigen; das Mitglied darf sich dabei eines Beistands bedienen der nicht Vereinsmitglied zu sein braucht. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Ausschusssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.
3. Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied jeden Anspruch gegen den Verein.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht die Einrichtung des Vereins zu nutzen und seine Unterstützung im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben in Anspruch zu nehmen.
2. Jedes Mitglied kann Anträge und Anregungen an den Verein und seine Organe richten.
3. Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, den Vereinszweck und die Projekte des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
4. Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, die innerhalb der durch diese Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, werden für alle Mitglieder verbindlich.

Satzung des City-Management Donaueschingen e.V. – Wir für Donau

5. Die Mitglieder sind stimmberechtigt bei allgemeinen Abstimmungen im Rahmen dieser Satzung, insbesondere bei der Wahl der Vereinsorgane sowie wählbar in diese Organe.
6. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beträge fristgerecht zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins kann eine Aufnahmegebühr eingeführt werden.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins können Mitglieder, die den Verein nicht ermächtigen, den Beitrag oder Umlagen durch Abbuchung von ihrem Konto einzuziehen, zur Zahlung eines Beitragszuschlags verpflichtet werden.

2. Mitgliedsbeiträge können nach von der Mitgliederversammlung bestimmten Kriterien gestaffelt vorgesehen werden.
3. Zusätzlich können zur Finanzierung von besonderen Vorhaben Umlagen erhoben werden. Über diese beschließt die Mitgliederversammlung des Vereins mit einfacher Mehrheit. Der Gesamtbetrag der Umlagen für den Verein darf je Mitglied und je Kalenderjahr den 5-fachen Jahresbeitrags des Mitglieds zum Verein nicht überschreiten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. der Ausschuss,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden;
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c) dem Kassierer;
 - d) dem Schriftführer.

Satzung des City-Management Donaueschingen e.V. – Wir für Donau

2. Die Mitglieder a) – d) bilden den Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB. Der Verein wird durch 2 Mitglieder des Vorstands, welche nicht derselben Organisation angehören dürfen, vertreten.
3. Zum Vorstand kann ein Mitglied bestellt werden. Als Mitglieder in diesem Sinne gelten auch Organe oder Mitarbeiter von juristischen Personen, welche Mitglied des Vereins sind, oder im Falle, dass ein Verein Mitglied des Vereins ist, dessen Organe und Mitglieder.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses.

Ihm obliegen alle Aufgaben des Vereins, die nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Ausschuss zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
 - Aufstellung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung und Einladung durch den Vorsitzenden;
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses;
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von neuen Mitgliedern (3/4 Mehrheit);
 - Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern (3/4 Mehrheit);
 - Ausübung der Dienstaufsicht über Mitarbeiter des Vereins;
2. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Darin können einzelnen Mitgliedern Zuständigkeiten aus dem Aufgabengebiet des Vorstands übertragen werden. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Ausschusses.
 3. Der Vorsitzende kann weitere Personen zu den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme hinzuziehen.

§ 10 Amtsdauer und Beschlussfassung

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Seine Amtszeit endet jedoch nicht vor der Neuwahl eines neuen Vorstands. Eine Wiederwahl ist zulässig.

2. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl durch den Ausschuss.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er

Satzung des City-Management Donaueschingen e.V. – Wir für Donau

entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung oder die Geschäftsordnung des Vorstands keine abweichenden Bestimmungen enthalten.

§ 11 Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstands sowie bis zu 14 weiteren Mitgliedern.

§ 12 Zuständigkeit des Ausschusses

1. Der Ausschuss berät und unterstützt den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Der Ausschuss beschließt über:
 - die Einstellung von hauptamtlichen Mitarbeitern des Vereins;
 - die inhaltliche Gestaltung von Arbeitsverhältnissen und über ihre Beendigung;
 - die Durchführung von Veranstaltungen, Werbemaßnahmen und sonstige Aktionen
 - den Ausschluss eines Mitglieds;
 - die Nachwahl von Mitgliedern des Vorstandes.
2. Der Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.
3. Der Vorsitzende kann weitere Personen zu den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme hinzuziehen.

§ 13 Wahl und Amtsdauer des Ausschusses

Die weiteren Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Ihre Amtszeit endet jedoch nicht vor der Neuwahl der weiteren Ausschussmitglieder.

Scheidet ein Mitglied des Ausschusses vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Ausschuss für den Rest seiner Amtszeit durch Zuwahl aus der Mitgliederversammlung.

§ 14 Beschlussfassung des Ausschusses

1. Der Ausschuss ist vom Vorsitzenden mindestens einmal im Kalenderhalbjahr mit einer Frist von einer Woche in Textform unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
2. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Bleibt der Ausschuss beschlussunfähig, so ist er vom Vorsitzenden erneut in Textform unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Er ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Ausschussmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.

§ 15 Mitgliederversammlung

Satzung des City-Management Donaueschingen e.V. – Wir für Donau

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden in Textform einberufen.

Die Einberufung muss mindestens 30 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten. Für die Rechtzeitigkeit der Ladung ist der Absendetag maßgeblich.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Für die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und den Bericht der Kassenprüfer ist die Mitgliederversammlung ausschließlich zuständig. Sie beschließt über
 - die Entlastung des Vorstands;
 - die Neuwahl des Vorstands;
 - die Neuwahl des Ausschusses;
 - die Bestimmung der Anzahl der zu wählenden stellvertretenden Vorsitzenden und der zu wählenden weiteren Mitglieder des Ausschusses für die jeweilige Wahlperiode;
 - Wahl der zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder dem Ausschuss angehören dürfen;
 - Satzungsänderungen;
 - die Beitragsordnung und die Festsetzung von Umlagen sowie sonstiger Beiträge;
 - Anträge des Vorstands, des Ausschusses und der Mitglieder;
 - sowie in allen sonstigen der Mitgliederversammlung kraft Gesetzes oder durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung immer einen Wahlleiter.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
4. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der neuen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass die nächste Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig sein wird.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet im Fall einer Wahl das Los.

Ansonsten gilt ein Antrag bei Stimmengleichheit als abgelehnt.

Satzung des City-Management Donaueschingen e.V. – Wir für Donau

Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.

Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Wahlen sind auf Antrag eines Mitglieds geheim durchzuführen. Mehrere Wahlgänge können auf einem Stimmzettel durchgeführt werden.

6. Mitglieder können sich vertreten lassen. Mehrere Vertreter können zusammen nur eine Stimme für das Mitglied abgeben.

§ 17 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 14 Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform (z.B. per Post, E-Mail oder Fax) einzureichen.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Auf schriftliches Verlangen der Stadt Donaueschingen, des Gewerbevereins oder von 1/10 aller Mitglieder des Vereins muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die Einberufung und die Beschlussfassung dieser Versammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 19 Protokoll

Über die Sitzungen von Vorstand und Ausschuss und über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist. Das Protokoll ist von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Mitglieder des Ausschusses sind berechtigt Einsicht in die Protokolle der Ausschusssitzungen, die Mitglieder Einsicht in die Protokolle der Mitgliederversammlungen zu nehmen.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 16 beschlossen werden.

Satzung des City-Management Donaueschingen e.V. – Wir für Donau

2. Für den Fall der Auflösung des Vereins wird der Vorstand Liquidatoren ernennen. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Liquidation, § 47 ff. BGB.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an den Gewerbeverein Donaueschingen e.V. und die Stadt Donaueschingen.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde am **06. Februar 2020** von der Gründungsversammlung beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald die Satzung in das Vereinsregister eingetragen ist.

Stadt Donaueschingen

Gewerbeverein Donaueschingen e.V.

Gründungsmitglied

Gründungsmitglied

Gründungsmitglied

Gründungsmitglied

Gründungsmitglied

Gründungsmitglied

Gründungsmitglied

Gründungsmitglied

Satzung des City-Management Donaueschingen e.V. – Wir für Donau

Gründungsmitglied

Gründungsmitglied

Gründungsmitglied

Gründungsmitglied

Gründungsmitglied

Gründungsmitglied

Gründungsmitglied

Gründungsmitglied